Beamtenrecht Niedersachsen

Brinktrine / Neuhäuser

2020
ISBN 978-3-406-74787-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 14 und die Anforderungen zum Erwerb der Laufbahnbefähigung dar, so dass die Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des NBG einen reglementierten Beruf im Sinne der Diplomanerkennungs-RL ausüben.

Vergleichbare Landesregelungen findet man in § 16 Abs. 1 BWLBG, § 16 HBG und § 11 LBG NRW, wobei die Einzelheiten des Verfahrens in den jeweils einschlägigen Laufbahnverordnungen geregelt werden. In Bayern ist das Anerkennungsverfahren in Art. 41–51 LlbG geregelt. **3**

B. Personeller Geltungsbereich (Abs. 1 S. 1)

Der personelle Geltungsbereich ergibt sich aus § 16 Abs. 1 S. 1 und knüpft an die **Staatsangehörigkeit** des Inhabers der anzuerkennenden Qualifikation an. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 werden zunächst die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfasst. Damit wird der sich unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 Diplomanerkennungs-RL ergebende personelle Geltungsbereich im niedersächsischen Landesrecht umgesetzt. Daneben kommen gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 auch die Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum v. 2.5.1992, ABl. 1994 L 1, 3) für eine Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in Betracht. Die anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens, die nicht bereits als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 erfasst werden, sind Island, Lichtenstein und Norwegen (LT-Drs. 16/655, 99). Schließlich gelten die Regelungen zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 auch für die Staatsangehörigen eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind. Als Beispiel hierfür ist die Schweiz zu nennen (LT-Drs. 16/655, 99). **4**

In Ausübung der Verordnungsermächtigung in § 16 Abs. 1 S. 3 (→ Rn. 6) hat die niedersächsische Landesregierung den personellen Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 S. 1 aus Gründen der Klarstellung in § 35 NLVO übernommen. **5**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

C. Anerkennung der Berufsqualifikation (Abs. 1 S. 2, S. 3)

Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erfolgt nicht vorbehaltlos, sondern kann gem. § 16 Abs. 1 S. 2 unter den Voraussetzungen des Art. 14 Diplomanerkennungs-RL vom Abschluss eines **Anpassungslehrgangs** oder dem Ablegen einer **Eignungsprüfung** abhängig gemacht werden. Sodann enthält § 16 Abs. 1 S. 3 die Ermächtigung der niedersächsischen Landesregierung, das Nähere zur Umsetzung der Diplomanerkennungs-RL, insbesondere die Zuständigkeiten der Behörden, die Einzelheiten der Anerkennungsbedingungen, das Anerkennungsverfahren, die Voraussetzungen und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Verwaltungszusammenarbeit nach Titel V der Diplomanerkennungs-RL durch Verordnung zu regeln. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung durch Erlass der §§ 35–42 NLVO Gebrauch gemacht. In § 35 NLVO wurde der personelle Geltungsbereich aus § 16 Abs. 1 S. 1 übernommen (→ Rn. 5). **6**

I. Einzelheiten der Anerkennungsbedingungen und das Anerkennungsverfahren

Auf **schriftlichen Antrag,** dem die ergänzenden Unterlagen und Dokumente gem. § 40 Abs. 2 S. 4 NLVO beigefügt werden, entscheidet das gem. § 46 Abs. 2 NLVO für die Laufbahn zuständige Ministerium über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung im Sinne des niedersächsischen Laufbahnrechts. Soweit die Unterlagen und Dokumente zum Antrag nicht im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorliegen müssen, sind sie gem. § 40 Abs. 3 NLVO in deutscher Sprache abzufassen. Den im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorgelegten Unterlagen ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Gemäß § 40 Abs. 4 NLVO ist der Empfang des Antrags binnen **Monatsfrist** zu bestätigen und ggf. auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Um auszuschließen, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Berufsausübung aufgrund einer berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktion vorübergehend oder dauerhaft untersagt worden ist, kann der Dienstherr gem. § 40 Abs. 5 NLVO von der zuständigen **7**

Behörde des Mitgliedsstaates eine Bestätigung über das Binnenmarktinformationssystem IMI, einem IT-gestützten Netzwerk der Europäischen Kommission zum Informationsaustausch zwischen öffentlichen Stellen, verlangt werden. Dies setzt jedoch entsprechende berechtigte Zweifel des Dienstherrn voraus und kann nicht anlasslos geschehen. Eine Bescheidung hat gem. § 40 Abs. 6 NLVO **binnen vier bzw. drei Monaten** zu erfolgen. Der Bescheid ist nach Maßgabe von § 40 Abs. 7 NLVO zu begründen. Sofern ein Defizit festgestellt wird, ist auf die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 37 ff. NLVO und ein etwaiges Wahlrecht zwischen den Maßnahmen hinzuweisen. Im Falle einer Anerkennung der Berufsqualifikation muss aus dem Bescheid hervorgehen, dass hierdurch kein Anspruch auf Einstellung begründet wird.

8 Als Laufbahnbefähigung anerkannt werden gem. § 36 Abs. 1 NLVO die **Befähigungs- und Ausbildungsnachweise,** die in einem Staat iSd § 16 Abs. 1 S. 1 bzw. § 35 NLVO ausgestellt wurden, um dort den Zugang zum öffentlichen Dienst zu eröffnen.

9 Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 NLVO ist zur prüfen, ob die Nachweise im Vergleich mit den Zugangsvoraussetzungen nach dem niedersächsischen Laufbahnrecht ein **Defizit** iSd § 37 Abs. 3 NLVO aufweisen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um ein Defizit, das gem. § 37 Abs. 1 S. 1 NLVO durch Kenntnisse, die während einer im Anschluss an den Erwerb der Berufsqualifikation ausgeübten Berufstätigkeit erworben wurden, ausgeglichen wird, sind weitere Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich. Anderenfalls ist die Anerkennung gem. § 37 Abs. 1 S. 2 NLVO grundsätzlich vom erfolgreichen Durchlaufen eines Anpassungslehrgang (→ Rn. 16) oder vom Bestehen einer Eignungsprüfung (→ Rn. 17) abhängig zu machen.

10 Eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation kommt gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 nicht in Betracht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtigen Gründen für das Beamtenverhältnis **ungeeignet** ist. Entsprechende Informationen sind ggf. im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit bei den zuständigen Stellen des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, anzufordern (→ Rn. 19). Da durch die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung kein Anspruch auf Einstellung begründet wird (→ Rn. 7), nimmt das Anerkennungsverfahren die Überprüfung der charakterlichen Eignung für eine Ernennung gem. § 9 BeamtStG nicht vorweg.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

10a § 36 Abs. 2 NLVO definiert ergänzend einen sog. partiellen Zugang. Demnach besteht die Möglichkeit, die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise auf Antrag als auf einen bestimmten Aufgabenbereich der Laufbahn **beschränkte Laufbahnbefähigung** anzuerkennen. Zugleich kann die Übertragung bestimmter Beförderungsämter ausgeschlossen werden.

11 § 36 Abs. 3 NLVO betrifft Antragstellerinnen und Antragsteller die einen Beruf im öffentlichen Dienst eines Staates ausgeübt haben, der den Zugang zum öffentlichen Dienst nicht iSd Art. 3 Abs. 1 lit. a Diplomanerkennungs-RL reglementiert (→ Rn. 2). Wurde dieser Beruf **innerhalb der letzten zehn Jahre** vor der Antragsstellung **mindestens ein Jahr** lang in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit ausgeübt, gilt § 36 Abs. 1 NLVO entsprechend, sofern die vorgelegten Nachweise bescheinigen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Berufsausübung vorbereitet wurden. Der Nachweis von Berufserfahrung ist entbehrlich, sofern die vorgelegten Nachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bescheinigen.

11a Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der nach Art. 11 lit. a Diplomanerkennungs-RL eingestuft ist, kann eine Anerkennung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verweigert werden.

12 § 36 Abs. 5 NLVO stellt schließlich Ausbildungsnachweise, Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen und Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen der Art. 3 Abs. 3, 12 Abs. 1, Abs. 2 Diplomanerkennungs-RL mit den Nachweisen nach § 36 Abs. 1–4 NLVO gleich.

13 Kein Bestandteil des Anerkennungsverfahrens ist die Überprüfung der **Sprachkenntnisse** der Antragstellerin oder des Antragstellers. Art. 53 Diplomanerkennungs-RL setzt voraus, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse bei Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, vorhanden sind. Es ist daher erst im Rahmen des sich später anschließenden Einstellungsverfahrens nachzuprüfen und darüber zu entscheiden, ob hinreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, um die Aufgaben der angestrebten Laufbahn zu erfüllen (LT-Drs. 16/655, 99).

II. Ausgleichsmaßnahmen

Weist die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers ein Defizit auf und kommt ein Ausgleich nach § 37 Abs. 1 S. 1 NLVO (→ Rn. 9) nicht in Betracht, setzt die Anerkennung grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen in Form eines **Anpassungslehrgangs** oder einer **Eignungsprüfung** voraus. Die Legaldefinitionen des Defizits ist § 37 Abs. 3 NLVO zu entnehmen. **14**

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können gem. § 37 Abs. 1 S. 2 NLVO zwischen den Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich **frei wählen.** § 37 Abs. 2 NLVO regelt allerdings Ausnahmen vom Wahlrecht der Antragstellerinnen und Antragsteller und verweist ausgehend von der nachgewiesenen Berufsqualifikation oder von der angestrebten Laufbahn ausschließlich auf die Eignungsprüfung gem. § 38 NLVO oder den Anpassungslehrgang gem. § 39 NLVO. Wird zB eine Laufbahn angestrebt, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordert und bei der die Beratung in Bezug auf das Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, kann ein Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden (vgl. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NLVO). **15**

1. Voraussetzungen und Verfahren des Anpassungslehrgangs

Das für die Laufbahn zuständige Ministerium bestimmt gem. § 39 Abs. 1 S. 1 NLVO Dauer und Inhalt des Lehrgangs unter Berücksichtigung des auszugleichenden Defizits. Gemäß § 39 Abs. 2 NLVO soll der Lehrgang **im Regelfall zwei Jahre** nicht überschreiten; die Höchstdauer beträgt jedoch drei Jahre bzw. entspricht der Dauer eines für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienstes. Der Lehrgang besteht in erster Linie aus einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit im Aufgabenbereich der angestrebten Laufbahn. Zusätzlich kann ein theoretischer Lehrgangsabschnitt bestimmt werden. Die Rechte und Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers während des Anpassungslehrgangs sind gem. § 39 Abs. 3 NLVO vertraglich festzulegen. Der Lehrgang endet nicht mit einer Prüfung, sondern mit einer Gesamtbewertung über die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragsstellers. Sind die ursprünglich festgestellten Defizite ausgeglichen, gilt der Anpassungslehrgang nach § 39 Abs. 4 S. 2 NLVO als erfolgreich durchlaufen. **16**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Voraussetzungen und Verfahren der Eignungsprüfung

§ 38 Abs. 1 S. 1 NLVO definiert die Eignungsprüfung als eine **in deutscher Sprache** abzulegende, ausschließlich die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der festgestellt wird, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt. wahrzunehmen. Die Prüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits über eine entsprechende Berufsqualifikation im Herkunftsstaat verfügt. Die Durchführung obliegt dem gem. § 46 Abs. 2 NLVO für die Laufbahn zuständigen Ministerium. Daneben eröffnet § 38 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 NLVO die Möglichkeit, die Prüfung durch eine Stelle abnehmen zu lassen, die durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem anderen (Bundes-) Land bestimmt wird. **17**

Entscheidet sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller für die Eignungsprüfung nach § 38 NLVO muss er sie gem. § 38 Abs. 1 S. 4 NLVO **binnen sechs Monaten** nach der Mitteilung seiner Entscheidung ablegen können. Sofern das Wahlrecht nach § 37 Abs. 2 S. 1 NLVO ausgeschlossen ist, beginnt die Frist mit dem Zugang des Bescheid gem. § 40 Abs. 6 NLVO. Der Verweis auf § 40 Abs. 5 NLVO Bedarf insoweit der Korrektur. **17a**

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der Eignungsprüfung sind gem. § 38 Abs. 2 S. 1 NLVO jene Fächer, die für die nachzuweisende Laufbahnbefähigung bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt als unverzichtbar angesehen werden, mit den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und -erfahrungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu vergleichen. Die sich hieraus ergebenden Defizite bilden die Grundlage der Eignungsprüfung. Gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 NLVO können **schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen** verlangt werden. **18**

Nach § 38 Abs. 3 NLVO wird die Prüfung durch einen **Prüfungsausschuss** abgenommen, der bei der zuständigen Stelle gebildet wird und aus mindestens drei Mitgliedern **18a**

besteht. Die Feststellung nach § 38 Abs. 1 S. 1 NLVO wird mit der Stimmenmehrheit im Ausschuss getroffen.

18b Durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist gem. § 38 Abs. 4 NLVO die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Ablauf, der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung in einer **Niederschrift** zu protokollieren.

III. Verwaltungszusammenarbeit nach Titel V der Diplomanerkennungs-RL

19 Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem für die Laufbahn zuständigen Ministerium und den zuständigen Stellen in den Staaten gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 bzw. § 35 Nr. 1, Nr. 2 NLVO ist in § 42 NLVO geregelt. Staaten iSd § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bzw. § 35 Nr. 3 NLVO werden hingegen nicht erfasst. Nach § 42 Abs. 1 S. 1 NLVO ist eine **enge Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe** vorgesehen. Dies gilt auch bzgl. der in den Mitgliedstaaten gem. Art. 57 lit. b Diplomanerkennungs-RL einzurichtenden Beratungszentren, denen unter anderem die Information der Bürger und ihre Vermittlung an die Beratungszentren anderer Staaten obliegt. § 42 Abs. 1 S. 2 NLVO hebt die Mitwirkungspflicht der zuständigen Stellen insbesondere gegenüber jenen Staatsangehörigen der Staaten nach § 35 Nr. 1, Nr. 2 NLVO hervor, die im Zeitpunkt der Antragstellung in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben oder ihren letzten Wohnsitz vor der Verlegung ins Ausland in Niedersachsen hatten. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 1 NLVO sind den zuständigen Behörden der anderen Staaten in Bezug auf disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen Auskunft zu erteilen. Daneben besteht gem. § 42 Abs. 2 S. 2 NLVO eine allgemeine Unterrichtungspflicht für Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung auswirken können. Gemäß § 42 Abs. 3 NLVO wird für die Zusammenarbeit nach § 42 Abs. 1, Abs. 2 NLVO das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission genutzt.

D. Anwendungsausschluss für das NBQFG (Abs. 2)

20 Soweit § 16 Abs. 1 und die §§ 35 ff. NLVO einschlägig sind, ist das **NBQFG** (Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz v. 12.12.2012, Nds. GVBl. 591) **nicht anwendbar mit Ausnahme der §§ 13b, 15a, 17, 18 NBQFG.** Das NBQFG dient der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe. Der Ausschluss in § 16 Abs. 2 korrespondiert mit § 2 Abs. 1 S. 2 NBQFG, demzufolge das NBQFG nicht anzuwenden ist, sofern berufsrechtliche Regelungen des Landes dies bestimmen.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 17 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

(1) [1]In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Laufbahnbefähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). [2]Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben erforderlich ist.

(2) Für die Feststellung der Laufbahnbefähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist der Landespersonalausschuss zuständig.

(3) [1]Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. [2]Der Landespersonalausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Soll einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber ein in § 39 genanntes Amt übertragen werden, so ist die Landesregierung für die Feststellung der Befähigung und die Zulassung einer Ausnahme von der Altersgrenze zuständig.

Überblick

Die Vorschrift gibt den Begriff der anderen Bewerberin und des anderen Bewerbers vor und regelt zugleich einen Anwendungsausschluss für bestimmte Laufbahnen (→ Rn. 3). Die

Zuständigkeit für die erforderliche Befähigungsfeststellung liegt beim Landespersonalausschuss (→ Rn. 5). Für andere Bewerberinnen und Bewerber gilt die Höchstaltersgrenze gem. § 17 Abs. 3, von der in Ausnahmen abgewichen werden kann (→ Rn. 12). Soll der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber ein politisches Amt iSd § 39 übertragen werden, weist § 17 Abs. 4 die Feststellungskompetenz in Abweichung von § 17 Abs. 2 der Landesregierung zu (→ Rn. 15).

A. Allgemeines

Die Berufung anderer Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis erlaubt es den Dienstherrn, sich ausnahmsweise von den strikten Vorgaben des Laufbahnrechts zu lösen. Auf diese Weise wird ihr Handlungsspielraum bei der Personalplanung erweitert. Sofern der Werdegang der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers dies rechtfertigt, soll es auf die Erfüllung der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen nicht ankommen. Die Vorschrift kann somit als **Korrektiv zur Systematik des Laufbahnrechts** bezeichnet werden (Kümmel BeamtenR Rn. 3). Gleichwohl ist die Entscheidung über die durch Berufs- und Lebenserfahrung erworbene Laufbahnbefähigung nicht in das behördliche Ermessen gestellt worden. Indem der Landespersonalausschuss als unabhängiges Gremium die erforderliche Feststellung nach einem selbständig entwickelten Verfahren trifft, wird eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt und der missbräuchlichen Rechtsanwendung vorgebeugt. **1**

Eine **vergleichbare landesrechtliche Regelung** findet man in § 16 Abs. 3 BWLBG. In Bayern wird der Begriff der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber durch Art. 4 Abs. 2 LlbG definiert. Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist sodann in den Art. 52, 53 LlbG geregelt. Ähnliche Regelungen findet man in den §§ 8 Abs. 2, 19 HBG und den §§ 3 Abs. 1 S. 2, 12 LBG NRW. **2**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

B. Andere Bewerberin oder anderer Bewerber (Abs. 1)

§ 17 Abs. 1 S. 1 gibt in Form einer Legaldefinition den Begriff der anderen Bewerberin und des anderen Bewerbers vor. Diese sind abzugrenzen von den Bewerbern, die die formalen Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahnen erfüllen (**Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber**). Die Laufbahnbefähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber wird stattdessen mit Blick auf die Berufs- und Lebenserfahrung festgestellt. **3**

§ 17 Abs. 1 S. 2 regelt einen **Anwendungsausschluss** für die Feststellung nach § 17 Abs. 1 S. 1 in Bezug auf Laufbahnen, die als Zugangsvoraussetzung eine spezialgesetzlich geregelte Qualifikation voraussetzen. Durch den Anwendungsausschluss wird deutlich, dass der Landespersonalausschluss nicht in der Lage ist, durch eine entsprechende Feststellung diese speziellen Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu ersetzen. Als Beispiele sind jene Laufbahnen der Fachrichtung Gesundheit und soziale Dienste zu nennen, die eine ärztliche Approbation erfordern; der Anwendungsausschluss gilt zudem für Laufbahnen, die die Befähigung zum Richteramt voraussetzen (LT-Drs. 16/655, 100). **4**

C. Zuständigkeit des Landespersonalausschusses (Abs. 2)

Die Feststellung des Erwerbs der Laufbahnbefähigung nach § 17 Abs. 1 S. 1 obliegt dem Landespersonalausschuss. Es handelt sich demnach um eine Personalentscheidung iSd § 97 S. 1, für die der Landespersonalausschuss die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen hat. Als **unabhängiges Gremium** ist der Landespersonalausschuss bei der Ausübung seiner Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen (→ § 99 Rn. 1). Näheres zum Feststellungsverfahren ist der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gem. § 10 Abs. 2 aF v. 15.6.2006 (Nds. MBl. 656) zu entnehmen. Darüber hinaus gibt der Landespersonalausschuss in regelmäßigen Geschäftsberichten über seine Entscheidungspraxis Auskunft. Aktuell liegt der 11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses v. 23.5.2013 (Nds. MBl. 404) vor. **5**

I. Feststellungsbeschluss

6 Die Feststellung der Laufbahnbefähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber findet nur im Zusammenhang mit einem **konkreten Einstellungsverfahren** statt (LT-Drs. 16/655, 99). Abstrakte Feststellungen im Sinne einer Vorabentscheidung sind dagegen nicht zulässig. Wurde ein Beamtenverhältnis bereits begründet und strebt die Bewerberin oder der Bewerber eine anderes oder höheres Amt an, ist die Befähigungsfeststellung nach § 17 Abs. 1 S. 1 nicht geeignet die Voraussetzungen für den ggf. erforderlichen Laufbahnwechsel oder den Aufstieg in die höhere Laufbahn zu ersetzen (LT-Drs. 16/655, 99).

7 Die Feststellung der Laufbahnbefähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers bindet gem. §§ 17 Abs. 1, Abs. 2, 101 Abs. 2 nur die betroffenen Verwaltungen. Der Feststellungantrag ist gem. § 2 Abs. 1 LPersAVfO v. 11.6.2009 (Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG, Anlage zur Bekanntmachung des Landespersonalausschusses v. 11.6.2009, Nds. MBl. 570) unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen, den die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres bereit hält oder im Internet abgerufen werden kann. Der Feststellung kommt keine Außenwirkung gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zu. Sie ist demnach **kein Verwaltungsakt.** Da die Feststellung der Vorbereitung der Berufung in das Beamtenverhältnis dient, richtet sich der Rechtsschutz in Bezug auf die Entscheidung des Landespersonalausschusses gegen die (abgelehnte) Berufungsentscheidung selbst (→ Rn. 16).

7a Die Feststellung der Laufbahnbefähigung kann nur die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen ersetzen. Die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen gem. § 7 BeamtStG bleiben dagegen unberührt (Kümmel BeamtenR Rn. 2).

II. Entscheidungsgrundlagen und -kriterien

8 Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 LPersAVfO v. 11.6.2009 (Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG, Anlage zur Bekanntmachung des Landespersonalausschusses v. 11.6.2009, Nds. MBl. 570) entscheidet der Landespersonalausschuss auf der Grundlage der Antragsunterlagen, die von dem Dienstherrn, zu dem ein Beamtenverhältnis begründet werden soll, eingereicht wurden. Der Landespersonalausschuss kann darüber hinaus weitere Erhebungen anstellen, insbesondere indem er **Vorstellungsgespräche** führt. Die Vorstellungsgespräche können einen Kurzvortrag zu einem vorgegebenen Thema enthalten. Weitere aufschlussreiche Erkenntnisse über die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers können während einer informatorischen Beschäftigungszeit gesammelt werden.

9 Eine Einstellung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der konkrete Dienstposten nicht mit vergleichbar geeigneten Laufbahnbewerbern besetzt werden kann (11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschuss, Nds. MBl. 2013, 404, Nr. 2.1). Eine entsprechende Darlegung durch den Dienstherrn setzt ernsthafte Bemühungen zur **anderweitigen Besetzung** des Dienstpostens voraus, zB indem die offene Stelle öffentlich ausgeschrieben wird. Die anderen Bewerberinnen und Bewerber dürfen den Laufbahnbewerbern ausnahmsweise auch dann vorgezogen werden, wenn sie diese aufgrund einer langjährigen Tätigkeit im Hinblick auf die Laufbahnbefähigung überragen.

10 In seiner bisherigen Entscheidungspraxis hat der Landespersonalausschuss stets vorausgesetzt, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn **ebenso gut** wahrzunehmen **wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber** (11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschuss, Nds. MBl. 2013, 404, Nr. 2.1.1). Es wurden vorrangig praxisbezogene Kenntnisse und Grundkenntnisse in allen Bereichen der angestrebten Laufbahn erwartet. Die nachgewiesene bisherige Tätigkeit der anderen Bewerberinnen und Bewerber musste wenigstens den gleichen zeitlichen Umfang erreichen, wie der für die konkrete Laufbahn vorgeschriebene Vorbereitungsdienst.

11 Die gem. § 1 S. 2 LPersAVfO v. 11.6.2009 (Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber gemäß § 17 Abs. 2 NBG, Anlage zur Bekanntmachung des Landespersonalausschusses v. 11.6.2009, Nds. MBl. 570) vorausgesetzte **vielseitige Verwendbarkeit** innerhalb der Laufbahn ist durch eine erfolgreiche Tätigkeit in verschiedenen Aufgabenbereichen der angestreb-

Unzensiert DIE FACHBUCHHANDLUNG

ten Laufbahn nachzuweisen. Um entsprechende Erkenntnisse zu ermitteln, kommt insbesondere eine informatorische Beschäftigungszeit auf verschiedenen Arbeitsplätzen, auch bei anderen kommunalen und staatlichen Behörden, in Betracht (11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschuss, Nds. MBl. 2013, 404, Nr. 2.1.2).

D. Höchstaltersgrenze (Abs. 3)

12 In Ergänzung zu den in § 16 NLVO geregelten Altersgrenzen, die sich auf die Einstellung der Laufbahnbewerberinnen und -bewerber beziehen (→ § 25 Rn. 20), sieht § 17 Abs. 3 für andere Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Höchstaltersgrenze vor. Demnach kommt eine Berufung in das Beamtenverhältnis unter den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 nur in Betracht, wenn die andere Bewerberin oder der andere Bewerber das **50. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis.

13 Nur ausnahmsweise dürfen andere Bewerberinnen oder andere Bewerber in ein Beamtenverhältnis berufen werden, obwohl sie das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. Über die Ausnahme entscheidet ebenfalls der Landespersonalausschuss. Die Einschränkung erfolgt unter fiskalischen Gesichtspunkten, da durch die Berufung in das Beamtenverhältnis für den Dienstherrn versorgungsrechtliche Belastungen begründet werden, denen eine vergleichsweise kurze Dienstzeit gegenübersteht.

14 Nach der Gesetzesbegründung kommt die Anwendung der **Ausnahmeregelung** in Betracht, wenn die rechtzeitige Einstellung vor dem Erreichen der Höchstaltersgrenze durch Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen verhindert wurde (LT-Drs. 16/655, 100). In seinem Geschäftsbericht nennt der Landespersonalausschuss ergänzend Fälle, in denen der Einstellung eine langjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorausging und die Höchstaltersgrenze nur geringfügig überschritten wurde (11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschuss, Nds. MBl. 2013, 404, Nr. 2.2.1). Denkbar sei eine Ausnahme auch, wenn wegen fehlender Planstellen eine Einstellung in das Beamtenverhältnis nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich war. Der Landespersonalausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf die zwischenzeitlich entfallene Mindestaltersgrenze gem. § 10 Abs. 3 aF, der zufolge mindestens das 30. Lebensjahr vollendet sein musste, um eine Befähigungsfeststellung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zu erreichen. Zwar gilt diese gesetzliche Einschränkung nicht mehr, gleichwohl unterstellt der Landespersonalausschuss im Sinne einer Regelvermutung, dass das 30. Lebensjahr zu vollenden ist, bevor eine hinreichende Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden konnte (11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschuss, Nds. MBl. 2013, 404, Nr. 2.2.1).

EINFACHBUCHHANDLUNG

E. Zuständigkeit für politische Beamte (Abs. 4)

15 § 17 Abs. 4 ist eine besondere Zuständigkeitsregelung für die Berufung in ein **politisches Beamtenverhältnis** iSd § 39 zu entnehmen. Die Befähigungsfeststellung und die Entscheidung über eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze obliegen in diesen Fällen der niedersächsischen Landesregierung. Die Regelung entspricht § 199a aF.

F. Rechtsschutz

16 Ein Rechtsschutzinteresse kann entstehen, wenn die Feststellung der Laufbahnbefähigung durch den Landespersonalausschuss abgelehnt wird und daher die Berufung in das Beamtenverhältnis scheitert. Obwohl das entsprechende Rechtsschutzersuchen auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses gerichtet ist, handelt es sich um eine Angelegenheit „**aus dem Beamtenverhältnis**", so dass § 54 BeamtStG und § 105 einschlägig sind. Maßgeblich ist, dass sich die streitentscheidenden Normen – §§ 17, 97 ff. und das hierauf beruhende Verfahren des Landespersonalausschusses – aus dem Beamtenrecht ergeben (BVerwGE 50, 301 f.). Ein Vorverfahren findet gem. § 105 Abs. 1 nicht statt.

17 Da sich die Feststellung des Landespersonalausschusses nur mittelbar im Rahmen der abgelehnten Berufung in das Beamtenverhältnis gegenüber der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber auswirkt, kann sie selbst nicht unmittelbarer Gegenstand der verwal-

tungsgerichtlichen Klage sein. Die Klage richtet sich vielmehr mit einem **Verpflichtungsantrag** auf die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Kümmel BeamtenR Rn. 12). Sodann ist die Ablehnung der Befähigungsfeststellung inzidenter zu überprüfen. Es ist zweckmäßig, den Landespersonalausschuss in einem solchen Verfahren **beizuladen.**

18 Gemäß § 5 der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gem. § 10 Abs. 2 aF v. 15.6.2006 (Nds. MBl. 656) kann nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Laufbahnbefähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers ein **neuer Antrag** gestellt werden. Wird auf diese Weise parallel zu einem Klageverfahren ein positiver Beschluss des Landespersonalausschuss und die Einstellung in das Beamtenverhältnis erreicht, hat sich das ursprüngliche Verpflichtungsbegehren erledigt. Sodann ist das Verfahren ggf. mit Blick auf einen **Anspruch auf Schadenersatz** wegen der verspäteten Einstellung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers – nach entsprechender Änderung des Klageantrags – fortzusetzen.

§ 18 Einstellung, Höchstalter

(1) [1]Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig. [2]Satz 1 gilt nicht für die Einstellung in einem in § 39 genannten Amt oder im Amt der Direktorin oder des Direktors beim Landtag. [3]Abweichend von Satz 1 kann

1. bei beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die über die Zugangsvoraussetzungen nach § 14 hinaus erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen, oder

2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss

eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden. [4]Eine Einstellung in einem höheren Amt ist auch zulässig, wenn ein nach der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung entsprechendes Amt in einem früheren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erreicht worden ist.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes kann eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

(3) Eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie oder er das 45. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 48. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Überblick

Die Norm definiert in Abs. 1 den Begriff der Einstellung und gibt zugleich vor, dass diese grundsätzlich nur in einem Einstiegsamt zulässig ist (→ Rn. 5). Eine Einstellung in einem höheren Amt ist ausnahmsweise unter den ergänzenden Voraussetzungen nach § 18 S. 3 Nr. 1 (→ Rn. 9) sowie gem. § 18 S. 3 Nr. 2 durch Beschluss des Landespersonalausschusses möglich (→ Rn. 14). Schließlich darf in ein höheres Amt auch dann eingestellt werden, wenn ein entsprechendes Amt bereits in einem früheren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erreicht wurde (→ Rn. 18). In Abs. 2 und Abs. 3 regelt die Vorschrift Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe (→ Rn. 20a).

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Einstellung in ein Einstiegsamt (Abs. 1 S. 1)	4
C. Anwendungsausschluss (Abs. 1 S. 2)	7
D. Ausnahmen (Abs. 1 S. 3, S. 4)	8
I. Zusätzliche berufliche Erfahrungen oder sonstige Qualifikationen (S. 3 Nr. 1)	9
1. Berufliche Erfahrung	11
2. Besondere berufliche Qualifikation	13